Kuvasz Vereinigung Deutschland e.V.

Satzung

2026

Satzung der Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD)

Inhaltverzeichnis

§1 Vereinssitz _____ 5

§2 Gemeinnützigkeit _____ 5

§3 Mittelverwendung _____ 6

§4 Vergütungsverbot _____ 6

§5 Verwendung des Auflösungsvermögens _____ 6

§6 Mittel zum Zweck _____ 7

(1) Allgemeines _____ 7

(2) Aufbau _____ 7

(3) Geschäftsjahr, Erfüllungsort _____ 8

(4) Organe des Vereins _____ 8

(5) Bindungswirkung _____ 8

§7 Mitgliedschaft _____ 8

(1) Allgemeines _____ 8

(2) Antrag, Widerspruch _____ 9

(2a) Erwerb der Mitgliedschaft _____ 9

(2b) Ausschluss von der Mitgliedschaft _____ 9

(3) Beitrag _____ 10

(4) Ruhen der Mitgliedschaft _____ 10

(5) Erlöschen der Mitgliedschaft _____ 11

(6) Erlöschen durch Austritt _____ 11

(7) Erlöschen durch Streichung _____ 11

(8) Erlöschen durch Ausschluss, Abberufung von Amtsträgern ___ 12

§ 8 Mitgliederversammlung ___ 13

(1) Allgemeines ___ 13

(2) Einberufung ___ 13

(3) Anträge ___ 14

(4) Leitung, Durchführung ___ 14

(5) Besondere Zuständigkeit ___ 14

(6) Abstimmung ___ 15

(7) Versammlungsprotokoll ___ 15

§ 9 Der Vorstand ___ 16

(1) Allgemeines ___ 16

(2) Aufgaben des Vorstandes ___ 17

(3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes ___ 18

(4) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen ___ 18

§10 Wahlen ___ 18

(1) Allgemeines ___ 18

(2) Wahl des Vorstandes ___ 19

(3) Zuchtkommission ___ 19

§11 Vereinsvermögen ___ 20

(1) Verwaltung ___ 20

(2) Kassenprüfung ___ 20

§12 Mitteilungsorgan ___ 20

§13 Vereinsstrafen _____ 21

§14 Schlussbestimmungen _____ 21

(1) Auflösung _____ 21

(2) Gültigkeit, Inkrafttreten _____ 22

§1 Vereinssitz

Die Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD) mit Sitz in 64684 Lautertal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist eingetragen beim Registergericht Darmstadt unter der Registernummer VR20653.

Er wurde am 29.12.1990 gegründet und trägt den Namen „Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V. (KVD)“.

Zweck der Körperschaft ist ein Rassehunde-Zuchtverein im Sinne des VDH. Aufgabe der KVD ist die Förderung der Zucht von reinrassigen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Hunden der Rasse Kuvasz. Das Zuchtziel ist durch die Rassekennzeichnung des jeweils gültigen F.C.I. Standards festgelegt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des § 52 AO,
- Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung,
- Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen,
- Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle,
- Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Unser Kuvasz“,
- Ausfertigungen von Vereinsordnungen.

§2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§4 Vergütungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Verwendung des Auflösungsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an TASSO e.V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach im Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6 Mittel zum Zweck

(1) Allgemeines

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

- Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
- Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Rassehunde-Ausstellungen.
- Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
- Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund" sowie die Herausgabe der Vereinszeitschrift „Unser Kuvasz“.
- Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
- Einrichtung einer Welpen Vermittlungsstelle.
- Veranstaltung von Rassehunde-Ausstellungen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Rassehunde-Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
- Beachtung und Förderung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
- Aufklärung über jede Form des kommerziellen Hundehandels und der vom F.C.I./VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht.

Nicht kontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, der Zuchtordnung der KVD und/oder den VDH-Mindesthaltungsbestimmungen entspricht.

(2) Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein kann Landesgruppen unterhalten.

(3) Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort ist 64684 Lautertal.

(4) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB).

Als Einrichtungen des Vereins können für die Wahrnehmung spezieller Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden.

(5) Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (MV) und des Vorstandes der "Kuvasz- Vereinigung Deutschland (KVD)" sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht im Widerspruch mit dem Recht des F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

§7 Mitgliedschaft

(1) Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jeder geschäftsfähige, gut beleumundete Züchter und Freund des Kuvasz werden.

Familienmitgliedschaft

Eine Familienmitgliedschaft umfasst

- ein Hauptmitglied,
- dessen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten,
- sowie die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

Alle Familienmitglieder sind namentlich zu erfassen.

Das Hauptmitglied und der erwachsene Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte gelten jeweils als Familienvollmitglieder.

Jedes Familienvollmitglied besitzt unabhängig vom anderen Familienvollmitglied ein eigenes aktives und passives Wahlrecht sowie ein eigenes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Minderjährige Familienmitglieder besitzen kein aktives oder passives Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied der KVD verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe §6Abs.1 anzuerkennen.

Eine Mitgliedschaft in weiteren, dem VDH angeschlossenen Rassehundevereinen, ist gestattet. Eine doppelte Amtsträgerschaft und/oder doppelte züchterische Tätigkeit ist in der Rasse Kuvasz jedoch ausgeschlossen. Ausgenommen ist der Einsatz von Deckrüden.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins, Benutzung der von diesem geschaffenen Einrichtungen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet; zur Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie zur Befolgung der satzungsgemäßen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins und seiner Untergliederungen.

(2) Antrag, Widerspruch

Der Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft in der „Kuvasz-Vereinigung Deutschland (KVD)" ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Das Aufnahmegesuch wird unter Nennung des vollen Namens und des Wohnortes des Antragstellers in der nächsten Vereinszeitung und im Mitgliederbereich der Vereinshomepage veröffentlicht. Innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen der

Vereinszeitung bzw. nach der Veröffentlichung auf der Homepage, kann von den Mitgliedern gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand der KVD zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie der Widerruf der Aufnahme unter Vorbehalt ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen

(ohne besondere Begründung). Rechtsanspruch auf Aufnahme in die KVD besteht nicht.

(2)(a) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied in die „Kuvasz-Vereinigung Deutschland (KVD)" gilt als vollzogen, sobald der Antragsteller den ersten Mitgliedsbeitrag gezahlt hat; Ihm von dem/der Kassierer/In die Mitgliedskarte zugesandt wurde und kein Mitglied innerhalb der unter §7(1) genannten Frist widersprochen hat.

(2)(b) Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht, sowie deren Ehegatten und Angehörige und Personen, die mit dem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Personen, die einem dem VDH entgegenstehendem Verein angehören.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem auszuschließenden Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.

Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereines aufgenommen werden. Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Abgewählte bzw. zurückgetretene Amtsträger, die nicht binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt ihrer Abwahl bzw. ihres Rücktrittes vereinseigene Unterlagen an den geschäftsführenden Vorstand übergeben haben.

(3) Beitrag

Der Jahresbeitrag für Haupt- bzw. Anschlussmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Anspruch auf alle Leistungen des Vereins.

Personen, die ihren Aufnahmeantrag als Vollmitglied bzw. Familienvollmitglied im 2. Quartal des Jahres gestellt haben, zahlen im Falle des Erwerbs der Mitgliedschaft für das laufende Geschäftsjahr 75 %. Bei Antragstellung im 3. Quartal fallen 50 % und bei Antragstellung im 4. Quartal 25 % des Beitrages für das lfd. Geschäftsjahr an.

Die Beitragsfälligkeit ist mit dem Antrag zur Mitgliedschaft erfüllt.

Die Beitragshöhe ergibt sich aus der Gebührenordnung der KVD.

(4) Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in Gliederungspunkt (3) genannten Fristen gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

(5) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

Der Verlust von Vereinsämtern bei Amtsträgern tritt durch die Kündigung mit sofortiger Wirkung ein.

(6) Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 31. Oktober (Poststempel) erfolgen.

Für die freiwillige Streichung von der Züchterliste der KVD gelten die gleichen Fristen wie unter (5) aufgeführt. Züchterische Tätigkeiten, wie bereits vollzogene Verpaarungen/gefallene Würfe sowie die Wurfabnahmen fallen auch nach Wirksamwerden der freiwilligen Streichung von der Züchterliste ausnahmslos unter die Zuchthoheit der KVD.

(7) Erlöschen durch Streichung

Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den Vorstand. Diese erfolgt durch den Vorstand und bedarf der schriftlichen Form.

Wenn ein Mitglied die Aufnahme in den Verein durch falsche Angaben erreicht hat, oder im Fall des Gliederungspunkt §6(2)(b), erfolgt die Streichung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

Dagegen erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste, falls ein Mitglied Beitragsforderungen des Vereins nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht entrichtet, zumEnde des jeweiligen Kalenderjahres.

Finanzielle Verpflichtungen des von der Liste gestrichenen Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben nach BGB-Bestimmungen bestehen.

(8) Erlöschen durch Ausschluss, Abberufung von Amtsträgern

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Einbeziehung der Ehrengerichtsbarkeit des VDH:

- wenn ein Mitglied Personen in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach Gliederungspunkt §6(2)(b) Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft,
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger und/oder schuldhafter Verletzung der Satzung und/oder den Ordnungen der KVD,
- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Gegen die Interessen des Vereins verstößt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt, entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert und sonst wie unterstützt,
- bei Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes,
- bei unehrenhaften Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht,

- bei unsportlichem/ungebührlichem Verhalten gegenüber Amtsträgern und Zuchtrichtern, sowie Verhaltensweisen, die in Ermangelung an Fairness, gegenseitiger Ehrbarkeit und Achtung geeignet sind, den Vereinsfrieden nachhaltig zu stören und die Ziele und den Zweck des Vereins gefährden,
- bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins,
- bei Verstößen gegen Tierschutzgesetze,
- gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsverein des VDH-Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind.

Abberufung von Amtsträgern

die Abberufung von gewählten/berufenen Amtsträgern ist auf schriftlichen Antrag an den Vorstand möglich. Grund für die Abberufung kann ein Nichtnachkommen der Aufgaben als gewählter/berufener Amtsträger sein. Die Abberufung obliegt dem Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, virtuelle Mitgliederversammlung oder hybride Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand mit der Einladung.

Bei virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen sind den zugeschalteten Mitgliedern die gleichen Mitgliedsrechte einzuräumen wie den anwesenden Mitgliedern, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte. Die technische Durchführung regelt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder teilnehmen.

Jedes teilnehmende stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.

Das aktive und passive Wahlrecht steht allen gemäß § 7 dieser Satzung wahlberechtigten Mitgliedern zu, soweit ihre Mitgliedsrechte nicht ruhen.

Soweit eine Stimmrechtsübertragung nach dieser Satzung zulässig ist, bleibt diese Möglichkeit unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens alle drei Jahre einzuberufen.

Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung der Einladungsfrist von vier Wochen mittels einfachen Briefs oder durch Veröffentlichung in dem Mitteilungsorgan „Unser „Kuvasz“ vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag der Aufgabe zur Post. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung, als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn 1 Vorstandsmitglied die außerordentliche MV für erforderlich hält.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn mindestens ¼ aller Mitglieder das Verlangen durch einen Brief an ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe des Zweckes und der Gründe äußern.

Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist analog der zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 8 (2).

Der Versammlungsort für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand festzulegen. Im Falle der Uneinigkeit über den Versammlungsort wird der Vereinssitz Lautertal festgelegt.

(3) Anträge

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Stattfinden der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstandes einzureichen.

Der Vorstand ist berechtigt während der MV Dringlichkeitsanträge einzubringen, über deren Zulassung die MV entscheidet. Die MV entscheidet weiterhin über Anträge zur Tagesordnung die erst während der MV gestellt werden. Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen durch die MV sind nur statthaft, wenn in der, der Ladung beigefügten Tagesordnung darauf hingewiesen wurde und die Anträge zum Wortlaut der Änderung bekannt gegeben wurden.

(4) Leitung, Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die MV aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Punkte der Tagesordnung behandelt werden.

(5) Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen,
- Entgegennahme der Rechnungslegung,
- Bericht der Kassenprüfer;
- Billigung/Missbilligung des Haushaltsvorschlages,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes gem. § 26 BGB,
- Wahl des erweiterten Vorstandes,
- Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter,
- Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats sowie weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer,
- Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertretern,
- Wahl von Referenten für das Ausstellungswesen und Öffentlichkeitsarbeit,

- Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen,
- Beschlussfassung über gestellte Anträge,
- Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung,
- Genehmigung von vorläufigen Anordnungen des Vorstandes.

Falls erforderlich kann die MV für die Erfüllung besonderer Aufgaben, auf Vorschlag des Vorstandes, besondere Kommissionen wählen. Diese Kommissionen sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(6) Abstimmung

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(7) Versammlungsprotokoll

Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Stimmberechtigten, teilnehmenden Mitglieder, ggf. die Anzahl der Stimmrechtsvertretungen gem. §8(1) und die Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis festzuhalten. Das Protokoll ist im Vereinsorgan „Unser Kuvasz“ zu veröffentlichen. Protokollauszüge mit Satzungsänderungen sowie in der Veränderung von Vorstandsmitgliedern sind dem Registergericht einzureichen. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter-Ordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

§9 Der Vorstand

(1) Allgemeines

Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer,
- dem Hauptzuchtwart,
- dem Zuchtbuchführer,
- dem Vorsitzenden der Zuchtrichter-Kommission,
- dem Referenten für das Ausstellungswesen,
- dem Tierschutzbeauftragten,
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- der Welpen- und Nothundevermittlungsstelle,
- dem Referenten für das Ausbildungswesen,
- den Landesgruppenbetreuern.

Das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassierers, muss von verschiedenen Personen ausgeübt werden, eine Personalunion ist nicht zulässig.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Übernahme der Amtsgeschäfte durch den ordnungsgemäß gewählten Nachfolger im Amt. Ist ein Amt des erweiterten Vorstandes nicht besetzt, wird dies bis zur nächsten MV durch

den Vorstand besetzt. Ist ein Amt des Vorstandes nicht besetzt, sollte eine unverzügliche Nachwahl erfolgen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist berechtigt nach schriftlicher oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse zu fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt §8(1)

Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

Die MV kann ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand.

(2) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des VDH-Schiedsgerichts,
- den Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die MV zuständig ist,
- Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter,

- die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten.

(3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen,
- die Verleihung von Auszeichnungen,
- die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die MV.
- Durchführung der jährlich stattfindenden Vereinssiegerausstellung. Die Vereinssiegerausstellung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes abgesagt werden.

(4) Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören unter anderem notwendige Änderungen der Zucht- und Zuchtrichter- Ordnung nach vorheriger Anhörung der zuständigen Kommission und deren Zustimmung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach dieser Satzung erforderlich sind.

Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§10 Wahlen

(1) Allgemeines

Amtsträger der "Kuvasz-Vereinigung Deutschland e.V." werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.

Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Als Ausnahme gilt das Amt des Kassenprüfers für den Verein. Zwischen dessen Wiederwahl muss eine Pause von 3 Jahren liegen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes im Sinne der Satzung oder eines anderen Amtsträgers kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied mit diesem Amt bis zu einer möglichen Neuwahl betrauen.

(2) Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des Gesetzes aus (§ 26 Abs. 1 BGB) während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand (§26 Abs. 1 BGB) auf die Dauer von 6 Monaten ein anderes Vereinsmitglied zum Vorstand bestimmen. Innerhalb dieser Frist muss eine außerordentliche MV zur Neuwahl erfolgen.

Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtsperiode aus, übernimmt der 2. Vorsitzende für die Dauer von 6 Monaten das Amt. Danach sollte unverzüglich eine Nachwahl erfolgen.

Scheidet der gesamte gesetzliche Vorstand während der Amtsperiode aus, ist durch den erweiterten Vorstand unverzüglich, unter Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder verlieren mit dem Zeitpunkt ihrer Rücktrittserklärung sofort ihr Amt. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen sind alle in deren Besitz befindlichen Unterlagen des Vereins an die verbleibenden Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss ist von der MV zu bestimmen.

(3) Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und mindestens 3 Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden vom Vorstand für 3 Jahre berufen, es sollten

nach Möglichkeit nur Züchter, Deckrüdenbesitzer und/oder Zuchtwarte als Mitglieder in die Zuchtkommission berufen werden.

§11 Vereinsvermögen

(1) Verwaltung

Das Vereinsvermögen wird vom Kassierer verwaltet.

Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über das Vereinsvermögen verpflichtet.

Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

(2) Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

Der Kassierer hat die jährliche Prüfung der Vereinskasse zu veranlassen.

Der Kassierer und die Kassenprüfer können sich innerhalb des Geschäftsjahres einvernehmlich auf Ort und Termin der Kassenprüfung einigen. Sollte es zu keinem Einvernehmen über den Prüfungsort der Kassenprüfung kommen, ist der Ort des Vereinssitzes bindend.

§12 Mitteilungsorgan

Der Verein gibt mindestens halbjährlich in digitaler Form das Mitteilungsorgan "Unser Kuvasz" heraus, in dem alle Vereinsnachrichten veröffentlicht werden.

§13 Vereinsstrafen

Erforderliche Vereinsstrafen werden mit Hilfe der Vereinsgerichtsbarkeit des VDH geahndet.

- Vereinsordnungen,
- Zuchtrichter-Ordnung
- Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
- Zucht-Ordnung incl. Anhänge und Anlagen
- Ehrenrats-Ordnung
- Gebühren-Ordnung inklusive Spesen-Ordnung.

Die Ordnungen des VDH stellen eine Mindest- bzw. Rahmenbedingung für die Vereinsordnungen dar. Sofern keine eigene KVD-Ordnung vorliegt, gilt sinngemäß die entsprechende Ordnung des VDH. Änderungen von Ordnungen aufgrund der Anpassung an VDH-Ordnungen können vom Vorstand als vorläufige Anordnung beschlossen werden. Sie sind im Vereinsorgan „Unser Kuvasz“ zu veröffentlichen und spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§14 Schlussbestimmungen

(1) Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beendigen.

Mit Beendigung des Vereins geht das Restvermögen an

TASSO e.V.,
Otto-Volger-Straße 15,
65843 Sulzbach im Taunus.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag einer qualifizierten Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Gültigkeit, Inkrafttreten

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

Die Satzung tritt nach der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.10.2026 nach den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.